

Richtlinie über die Gewährung der Mietzinsbeihilfe

I.

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenhilfen an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren. Auch anderen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatenangehörige) soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden. Mit Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, LGBl. Nr. 140/2020, wurde die Vereinbarung über die Vereinigung der Marktgemeinde Matriei am Brenner, der Gemeinde Mühlbachl und der Gemeinde Pfons zu einer neuen Gemeinde genehmigt. Alle Personen, die in den untergegangenen Gemeinden seit mindestens zwei Jahren den Hauptwohnsitz hatten bzw. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft waren, können einen Antrag auf Mietzinsbeihilfe stellen.

II.

Der Kostenverteilungsschlüssel stellt sich wie folgt dar:
80 % Land Tirol // 20 % Marktgemeinde Matriei am Brenner.

III.

Die Beihilfenobergrenze wird mit monatlich Euro 150,- pro Antragsteller festgesetzt.

IV.

Der Antrag ist über das Marktgemeindeamt Matriei am Brenner einzureichen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, werden die Anträge von der Marktgemeinde Matriei am Brenner nicht weitergeleitet.

V.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

angeschlagen am: 03.01.2021

angenommen am:



Der Amtsverwalter

Franz Markt